

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Landwirtschaft
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2020; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020 Stellung zu nehmen. Unsere Bemerkungen und Anträge sind der Beilage zum Vernehmlassungsschreiben zu entnehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Beilage

- Stellungnahme

Kopie

- schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Regierungsrat des Kantons Aargau
Adresse / Indirizzo	Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	13. Mai 2020

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique **facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi **invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)	5
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)	6
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)	7
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)	10
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)	11
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)	14
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)	19
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)	21
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)	22
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)	23
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)	24
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	26
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	27
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)	28
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	29
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	30
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1)	33
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)	34
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)	35

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)	37
--	----

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Kanton Aargau bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020. Er begrüsst, dass viele der vorliegenden Verordnungsänderungen auf Anträgen der Kantone basieren. Übergeordnet regt der Regierungsrat des Kantons Aargau an, die Kommunikation und Terminierung von landwirtschaftlichen Verordnungs- oder Gesetzespaketen in Zukunft in allen drei Phasen zu optimieren:

- 1. Phase: Vorankündigung eines Pakets mit entsprechender Kommunikation
- 2. Phase: Vernehmlassungsfrist verlängern
- 3. Phase: Umsetzungsfrist verlängern

Damit kann dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es sich bei den Verordnungspaketen meist um sehr umfangreiche Unterlagen mit hohem Detaillierungsgrad handelt. Eine zeitlich verlängerte Frist gewährleistet eine adäquate Auseinandersetzung mit den vorgeschlagenen Änderungen und stärkt die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen und dem Bund.

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 1	Zustimmung	Seit langer Zeit hat sich das Bundesamt für Justiz fachlich ausgeklinkt aus dem Bereich des Bundesgesetzes über das bürgerliche Bodenrecht (BGBB; SR 211.412.11) und des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht (LPG; SR 221.213.2). Ansprechpartner und Teilnehmer an den Tagungen mit Thema BGBB der Kantone sind seit längerer Zeit Vertreter des Bundesamts für Landwirtschaft. Von dieser Seite erhalten die kantonalen Fachabteilungen kompetente Unterstützung. Aus diesem Grund ist eine Verschiebung des Bereichs BGBB und LPG vom Bundesamt für Justiz zum Bundesamt für Landwirtschaft zu begrüssen.

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 1	Zustimmung	Seit langer Zeit hat sich das Bundesamt für Justiz fachlich ausgeklinkt aus dem Bereich des Bundesgesetzes über das bürgerliche Bodenrecht (BGBB; SR 211.412.11) und des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht (LPG; SR 221.213.2). Ansprechpartner und Teilnehmer an den Tagungen mit Thema BGBB der Kantone sind seit längerer Zeit Vertreter des Bundesamts für Landwirtschaft. Von dieser Seite erhalten die kantonalen Fachabteilungen kompetente Unterstützung. Aus diesem Grund ist eine Verschiebung des Bereichs BGBB und LPG vom Bundesamt für Justiz zum Bundesamt für Landwirtschaft zu begrüssen.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Präzisierungen bezüglich Repräsentativität, missbräuchlicher Verwendung, Etikettierung und Zertifizierungsstelle sind insgesamt technischer Natur und aus landwirtschaftlicher Sicht nachvollziehbar. Die geplanten Änderungen werden begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Erläuterung zu Art. 17 Abs. 4 Bst. b	Änderung	Bei den Erläuterungen soll kein Gewürz als Beispiel gewählt werden. Die Bestimmung soll besser anhand eines typischen Beispiels aufgezeigt werden: zum Beispiel Vacherin Fribourgeois AOP in einer Fertigfonduemischung. Der Verweis auf eine GUB/GGA-Zutat in einem verarbeiteten Erzeugnis ist verboten, wenn die Zutat oder der Bestandteil dem verarbeiteten Erzeugnis keine wesentliche Eigenschaft verleiht. Eine solche Angabe erlaubt einen grossen Interpretationsspielraum und dürfte schwierig zu beurteilen sein. Als Beispiel wird in den Erläuterungen der Munder Safran (GUB) aufgeführt. Ein Hinweis auf Munder Safran sei nur möglich, wenn dieses Gewürz in ausreichender Menge (keine Alibi-Menge) beigemischt wird. Gewürze – so auch Safran – werden in der Regel nur in kleiner Menge verwendet, um eine wesentliche Bedeutung für die Charakterisierung eines verarbeiteten Lebensmittels zu erreichen. Von daher ist dieses Beispiel nicht ideal.
Erläuterung zu Art. 17 Abs. 4 Bst. c	Änderung	Bei den Erläuterungen soll ein treffenderes Beispiel gewählt werden oder andernfalls das Beispiel mit der Pizza weglassen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		In den Erläuterungen wird die Bezeichnung "Pizza mit Gruyère AOP" als möglicherweise täuschend beurteilt, da die Konsumentenschaft aufgrund dieser Angabe den Eindruck erhalten könne, dass die besagte Pizza selbst ein Erzeugnis mit geschützter Bezeichnung sei.
Art. 17 Abs. 4 Bst. c	Änderung	Bst. c sollte sich nicht nur auf eine grafische Darstellung beziehen. Zudem könnte man den Absatz kürzen beziehungsweise vereinfachen: <i>"wenn der Vermerk oder eine grafische Darstellung eines Vermerks im Sinne von Art. 16a fälschlicherweise den Eindruck erweckt, dass das verarbeitete Erzeugnis selbst und nicht bloss eine Zutat oder ein Bestandteil davon die geschützte Bezeichnung trägt." oder kürzer beziehungsweise vereinfacht (Vorzug): "wenn sich der Vermerk oder eine grafische Darstellung eines Vermerks im Sinne von Art. 16a nicht ausschliesslich auf die betreffende Zutat oder den Bestandteil beziehen."</i>
Titel Art. 18	Änderung	Zur besseren Verständlichkeit soll der Titel angepasst werden. Titel "Bezeichnung der Zertifizierungsstelle". Wie die Ausführungen unter Art. 18 Abs. 1^{bis} zeigen, kann der Titel von Art. 18 missverstanden werden. Der Begriff "Bezeichnung" bezieht sich bisher auf das Festlegen (Benennen) der Zertifizierungsstelle und nicht auf die Kennzeichnung. Um Missverständnisse zu vermeiden, ist eine Anpassung des Titels von Art. 18 angebracht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18 Abs. 1 ^{bis}	Änderung	Die Regelung der Angabe der Zertifizierungsstelle auf der Etikette wird befürwortet. Die vorgesehene Bestimmung zur Kennzeichnung der Zertifizierungsstelle sollte wie die anderen Kennzeichnungsvorschriften im 3. Abschnitt aufgeführt werden (zum Beispiel nach Art. 16a als Art. 16b). Wie die Angabe vorzunehmen ist, wird im "4. Abschnitt Kontrolle und Vollzug" unter Art. 18 Abs. 1^{bis} geregelt. Dies ist nicht der richtige Ort. Ein separater Abschnitt "Kennzeichnung" gibt es in der Verordnung nicht. Alle Etikettierungsangaben werden aber im "3. Abschnitt: Schutz" aufgeführt. Die Bestimmung sollte deshalb wie die anderen Kennzeichnungsvorschriften im 3. Abschnitt aufgeführt werden. Es ist zu präzisieren, wenn beim Namen oder der Codenummer der Zertifizierungsstelle ein Bezug auf GUB/GGA anzugeben ist: "Der Name oder die Codenummer der Zertifizierungsstelle muss <i>mit Bezug auf GUB oder GGA</i> auf der Etikette oder der Verpackung des Erzeugnisses angegeben werden." Aufgrund der Formulierung geht beim vorgeschlagenen Wortlaut nicht eindeutig hervor, ob bei der Angabe der Zertifizierungsstelle ein Bezug auf GUB oder GGA aufgeführt werden muss. Es ist auf die Handhabung einzugehen, wie bei einem verarbeiteten Lebensmittel auf die verwendete GUB/GGA-Zutat verwiesen wird. Ist die Zertifizierungsstelle auch anzugeben, wenn bei einem verarbeiteten Lebensmittel (aus mehreren Zutaten) auf die GUB/GGA-Zutat verwiesen wird? Es ist nicht klar.

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpe» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden begrüsst. Es wird angeregt, die Kontrollfrequenzen in Art. 12 Abs. 1d und Abs. 3a den objektiven Risiken, die sich aus der Produktion und Verarbeitung von "Alp"-Produkten ergeben, anzupassen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 12	Änderung	Den vorgesehenen Absatz 2 als Absatz 1 aufführen. Von der Logik her und zur besseren Verständlichkeit sollte zuerst stehen, wer die Kontrollen durchführt. Erst dann sollte näher auf die Kontrollen eingegangen werden.
Art. 12 Abs. 1d	Streichung/ <u>Ergänzung</u>	d. in Betrieben, die Erzeugnisse nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a herstellen: mindestens einmal alle vier <u>acht</u> Jahre, in Sömmerungsbetrieben mindestens einmal alle acht Jahre. In der VKKL wurde die Kontrollfrequenz für alle Direktzahlungsprogramme und für den Ökologischen Leistungsnachweis ÖLN von 4 auf 8 Jahre reduziert. Damit die Kontrollen auch weiterhin mit den öffentlich-rechtlichen Kontrollen auf den Landwirtschaftsbetrieben kombiniert werden können, wie dies in Art. 12 Abs. 4 gefordert wird, muss die Kontrollfrequenz auch in der BAIV für diese Betriebe von 4 auf 8 Jahre reduziert werden. Die Reduktion der Kontrollfrequenz lässt sich durch die Erhöhung der risikobasierten Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 3a gut begründen und stellt die Glaubwürdigkeit der Bezeichnungen "Berg" und "Alp" in keiner Weise infrage.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 12 Abs. 3a	Streichung/ <u>Ergänzung</u>	Änderungsantrag: Kontrolle von jährlich mindestens 15 <u>5</u> % der Sömmerungsbetriebe, risikobasiert oder im Rahmen von Stichproben. 15 % der Sömmerungsbetriebe zusätzlich zu kontrollieren entspricht in keiner Weise den objektiven Risiken, welche sich aus der Produktion und Verarbeitung zu "Alp"-Produkten ergeben. Der Prozentsatz der risikobasierten Kontrollen soll auch in der BAIV den Prozentsätzen in Art. 3 Abs. 5 VKKL angeglichen werden. So ist eher sichergestellt, dass risikobasierte Kontrollen nach VKKL und risikobasierte Kontrollen nach BAIV auf denselben Sömmerungsbetrieben kombiniert im gleichen Jahr durchgeführt werden. Es bleibt allerdings die Schwierigkeit, dass die Sicherstellung der Kontrollfrequenzen bei unterschiedlichen Stellen für die VKKL/NKPV und der BAIV sind. Eine Koordination dieser Kontrollen nach BAIV wird kaum möglich sein. In den Weisungen zur BAIV wurden Kontrollen von Betrieben der Primärproduktion auf administrativem Weg ermöglicht. Diese Möglichkeit muss auch weiterhin bestehen, da der Aufwand für die Kontrollen gerade auf Sömmerungsbetrieben in keinem Verhältnis zum Kontrollumfang steht, wenn jedes Mal für die wenigen Anforderungen auf die Alp gefahren werden muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 12 Abs. 5	Ergänzung	Es soll auf Basis von Art. 14a Abs. 4 der Berg- und Alpverordnung zur Meldepflicht eine Weisung an die Zertifizierungsstellen erstellt werden. Diese Weisung enthält Inhalt, Form, Fristen, Adressaten (zuständige kantonale Behörden) usw., damit alle Zertifizierungsstellen diese Vorgabe einheitlich umsetzen.

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Es wird begrüsst, wenn sich die Schweizer Landwirtschaft in Zukunft weiter in Richtung nachhaltige und effiziente Produktion von qualitativ hochwertigen Lebensmitteln entwickelt. Der landschaftliche und ökologische Fussabdruck wird mit der kommenden AP 22+ weiter verringert. Die neu vorgesehene Unterstützung baulicher Massnahmen und Anschaffungen von Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes geht in diese Richtung.

Grundsätzlich werden die vorgesehenen administrativen Vereinfachungen unterstützt. Bei den zusätzlichen baulichen Massnahmen handelt es sich um Finanzierungen von kleineren Projekten. Die Anzahl der Gesuche wird steigen, und es ist darauf zu achten, die Prozesse weiter zu optimieren und wo möglich zu vereinfachen. Weiter sind die Ansätze der Investitionshilfen der Bauteuerung anzupassen. Diesbezüglich verweisen wir auf die allgemeinen Bemerkungen zur Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft.

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden begrüsst. Abgelehnt werden lediglich Art. 34 Abs. 2 und Art. 62a Abs. 2. Die Strukturverbesserungen sind eine Verbundaufgabe von Bund und Kanton. Dass der Bund neu gegenüber dem Kanton Rückerstattungen verfügen kann, ist systemfremd. Der Verbundaufgabe gerecht wird die bisherige Formulierung von Art. 40 Abs. 2. Diese hat sich in der Praxis bestens bewährt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7	Zustimmung	Die Klärung und Vereinfachung wird begrüsst. Das Vermögen anhand der Steuerdeklaration des Gesuchstellers zu erheben ist zweckmässig und erlaubt, mit den aktuellsten Zahlen zu arbeiten.
Art. 15 Abs. 1 Bst. f	Zustimmung	Dass neu auch Gebühren für Baubewilligungen beitragsberechtigt sind, erscheint zweckmässig und macht das Abrechnungsverfahren einfacher und effizienter.
Art. 16a Abs. 4 ^{bis}	Ergänzung Erläuterung	Wir begrüssen, dass neu die Kosten der Massnahmen zur periodischen Wiederinstandstellung von Entwässerungen, welche im Rahmen eines Gesamtkonzepts vorgenommen, gemäss Art. 15, beitragsberechtigt sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Der zweite Abschnitt der Erläuterungen zu Art. 16a Abs. 4^{bis} soll nach dem Satz "..., auch wenn es sich um PWI-Massnahmen handelt." folgendermassen ergänzt werden: Entwässerungsmassnahmen haben einen grossen Einfluss auf die Umwelt. So beeinflussen sie einerseits den Boden und die darauf wachsende Kultur, andererseits haben sie einen wesentlichen Einfluss auf die Gewässer, welche die Funktion eines Vorfluters übernehmen müssen. Bei der Sanierung von Entwässerungsmassnahmen sind daher auch konzeptionelle Überlegungen zu Bewirtschaftungsformen und Wiedervernässungen, im öffentlichen Interesse von Natur und Landschaft, anzustreben. Begründung: Aufgrund des kritischen Zustands der Biodiversität und vor dem Hintergrund des Klimawandels besteht ein öffentliches Interesse zur Wiedervernässung ehemaliger Feuchtgebiete und Verbesserung des Wasserrückhalts in der Landschaft.
Art. 19 Abs. 7	Streichung/ <u>Ergänzung</u>	⁷ Der Beitrag nach Artikel 18 Absatz 3 beträgt höchstens 50'000 <u>100'000</u> Franken pro Betrieb. Dieser Beitrag kann zusätzlich zu Absatz 3 gewährt werden. Das Bundesamt für Landwirtschaft legt die Beitragssätze in einer Verordnung fest; die Beitragssätze betragen höchstens 25 % der beitragsberechtigten Kosten. Mit der beantragten Erhöhung lässt sich der Anreiz verstärken, insbesondere in der Schweinehaltung Luftwäscher zu installieren. Diese sind ein äusserst effektives Mittel, um die Ammoniakemissionen zu reduzieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 21 Abs. 3	Streichung/ <u>Ergänzung</u> mit Hinweis	³ Sind nach Ansicht des Kantons die Voraussetzungen für die Gewährung eines Beitrags erfüllt, so reicht er dem Bundesamt für Landwirtschaft ein entsprechendes Beitragsgesuch ein. Das Gesuch ist elektronisch über das Informationssystem <u>eMapis des Bundes</u> einzureichen. Bei eMapis handelt es sich um den Namen eines konkreten Softwareprodukts. Auf Verordnungsstufe ist wie vorgeschlagen, eine allgemeine Formulierung zu wählen. Die Datenlieferung an das Bundesamt für Landwirtschaft ist aus Sicht des Regierungsrats des Kantons Aargau zu umfangreich. Aus diesem Grund soll geprüft werden, ob die SAK-Berechnung und/oder detaillierte Angaben zur Finanzierung weggelassen werden können. Insgesamt soll das Informationssystem vereinfacht beziehungsweise auf die für den Vollzug notwendigen Daten reduziert werden.
Art. 22	Streichung/ <u>Ergänzung</u>	Werden für landwirtschaftliche Gebäude oder für Bauten und Einrichtungen gewerblicher Kleinbetriebe sowohl Beiträge als auch Investitionskredite gewährt (kombinierte Unterstützung), so müssen dem Bundesamt für Landwirtschaft das Beitragsgesuch sowie die sachdienlichen Daten für die Meldung des Investitionskredits (Art. 53) gleichzeitig eingereicht werden. Die Einreichung muss elektronisch über das Informationssystem <u>eMapis des Bundes</u> erfolgen. Dito.
Art. 34 Abs. 2	Streichung/ <u>Ergänzung</u>	² Stellt das BLW im Rahmen seiner Oberaufsicht nicht bewilligte Zweckentfremdungen oder Zerstückelungen, grobe Vernachlässigungen des Unterhalts oder der Bewirtschaftung, Verletzungen von Rechtsvorschriften, zu Unrecht gewährte Beiträge oder andere Rückerstattungsgründe fest, so kann

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		es die Rückerstattung des zu Unrecht gewährten Beitrages gegenüber dem Kanton verfügen., so verpflichtet es den Kanton, die Rückerstattung zu verfügen. Nötigenfalls verfügt das BLW die Rückerstattung gegenüber dem Kanton. Der Verschiebung von dieser Regelung von bisher Art. 40 Abs. 2 zu Art. 34 Abs. 2 wird begrüsst. Dahingegen wird beantragt, die bisherige Formulierung von Art. 40 Abs. 2 beizubehalten. Der Regierungsrat des Kantons Aargau ist der Ansicht, dass die neue Möglichkeit der Verfügung gegenüber dem Kanton eine ungerechtfertigte Verschärfung ist, welche die erfolgreiche und problemlose Zusammenarbeit von Bund und Kantonen in dieser Verbundaufgabe infrage stellt.
Art. 53 Abs. 3 und 4	Streichung/ <u>Ergänzung</u> mit Hinweis	³ Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag übermittelt der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin dem BLW die sachdienlichen Daten elektronisch über das Informationssystem eMapis des Bundes. Die kantonale Verfügung muss dem BLW nicht eröffnet werden. ⁴ Bei Gesuchen über dem Grenzbetrag unterbreitet der Kanton seinen Entscheid dem BLW. Er übermittelt die sachdienlichen Daten elektronisch über das Informationssystem eMapis des Bundes. Er eröffnet dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin den Entscheid nach der Genehmigung durch das BLW. Bei eMapis handelt es sich um den Namen eines konkreten Softwareprodukts. Auf Verordnungsstufe ist wie vorgeschlagen, eine allgemeine Formulierung zu wählen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Die Datenlieferung an das Bundesamt für Landwirtschaft ist zu umfangreich. Aus diesem Grund soll geprüft werden, ob die SAK-Berechnung und/oder detaillierte Angaben zur Finanzierung weggelassen werden können. Insgesamt soll das Informationssystem vereinfacht beziehungsweise auf die für den Vollzug notwendigen Daten reduziert werden.
Art. 62a Abs. 2	Streichung/ <u>Ergänzung</u>	² Stellt das BLW im Rahmen seiner Oberaufsicht Verletzungen von Rechtsvorschriften, zu Unrecht gewährte Investitionskredite oder andere Widerrufsgründe fest, so kann es die Rückerstattung des zu Unrecht gewährten Beitrages gegenüber dem Kanton verfügen, <u>so verpflichtet es den Kanton, die Rückerstattung des Betrags zu verfügen. Nötigenfalls verfügt das BLW die Rückerstattung gegenüber dem Kanton.</u> Der Verschiebung von dieser Regelung von bisher Art. 40 Abs. 2 zu Art. 34 Abs. 2 wird begrüsst. Dahingegen beantragt der Regierungsrat des Kantons Aargau, die bisherige Formulierung von Art. 40 Abs. 2 beizubehalten. Der Regierungsrat des Kantons Aargau ist der Ansicht, dass die neue Möglichkeit der Verfügung gegenüber dem Kanton eine ungerechtfertigte Verschärfung ist, welche die erfolgreiche und problemlose Zusammenarbeit von Bund und Kantonen in dieser Verbundaufgabe infrage stellt.

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grossmehrheitlich sind die geplanten Änderungen nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst. Bezüglich Art. 18a regt der Regierungsrat des Kantons Aargau an, die bisherige Formulierung von SVV Art. 40 Abs. 2 zu verwenden. Dies daher, weil Betriebshilfedarlehen durch Bund und Kanton gemeinsam finanziert sind. Dass der Bund neu gegenüber dem Kanton eine Rückerstattung verfügen kann, ist systemfremd.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 2	Zustimmung	Die Bestimmung dürfte in den allermeisten Fällen nicht relevant sein, da Umschuldungen häufig bei Verschuldungen über die Belastungsgrenze hinaus erforderlich sind. Die Ablösung von bestehenden verzinslichen Schulden führt in der Regel zu einer Verschlechterung der Liquidität.
Art. 4 Abs. 3	Zustimmung	Die Gleichstellung von Ehepaaren und Paaren in eingetragenen Partnerschaften ist sinnvoll und entspricht dem heutigen Zeitgeist.
Art. 5	Zustimmung	Wir begrüssen die Abschaffung der Einkommensgrenze, weil gut und schlecht verdienende Betriebe ebenso in eine finanzielle Bedrängnis geraten können. Das Vermögen anhand der Steuerdeklaration des Gesuchstellers zu erheben ist zweckmässig und erlaubt, mit den aktuellsten Zahlen zu arbeiten.
Art. 9 Abs. 3 und 4	Streichung/ <u>Ergänzung</u> mit Hinweis	³ Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag nach Artikel 10 Absatz 2 übermittelt der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller dem BLW die sachdienlichen Daten elektronisch über das

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		eMapis Informationssystem des Bundes. Die kantonale Verfügung muss dem BLW nicht eröffnet werden. ⁴ Bei Gesuchen über dem Grenzbetrag unterbreitet der Kanton seinen Entscheid dem BLW. Er übermittelt die sachdienlichen Daten elektronisch über eMapis das Informationssystem des Bundes. Er eröffnet dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin den Entscheid nach der Genehmigung durch das BLW. Bei eMapis handelt es sich um den Namen eines konkreten Softwareprodukts. Auf Verordnungsstufe ist wie vorgeschlagen, eine allgemeine Formulierung zu wählen. Die Datenlieferung an das Bundesamt für Landwirtschaft ist aus Sicht des Regierungsrats des Kantons Aargau zu umfangreich. Aus diesem Grund soll geprüft werden, ob die SAK-Berechnung und/oder detaillierte Angaben zur Finanzierung weggelassen werden können. Insgesamt soll das Informationssystem vereinfacht beziehungsweise auf die für den Vollzug notwendigen Daten reduziert werden.
Art. 12 Abs. 2	Zustimmung	Die Vorteile von Register-Schuldbriefen sollen bei der Finanzierung genutzt werden können. Die Wahlfreiheit ist zu begrüssen.
Art. 18a	Streichung/ <u>Ergänzung</u>	² Stellt das BLW im Rahmen seiner Oberaufsicht Verletzungen von Rechtsvorschriften, zu Unrecht gewährte Investitionskredite oder andere Widerrufsgründe fest, so kann es die Rückerstattung des zu Unrecht gewährten Beitrages gegenüber dem Kanton verfügen. <u>so verpflichtet es den Kanton, die Rückerstattung des Betrags zu verfügen. Nötigenfalls verfügt das BLW die Rückerstattung gegenüber dem Kanton.</u> Dito (vgl. Art. 34 Abs. 2 und Art. 62a Abs. 2 SVV)

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassungen betreffend Internetanwendung, TZK Milchprodukte, Windhundverfahren, Abschaffung Kontingent Nr. 31 sowie der Anpassung TZK Rohschinken, Halal- und Pferdefleisch sind plausibel und werden unterstützt, zumal sie auch zu einer administrativen Entlastung führen. Sie dürfen die inländische Produktion nicht beeinträchtigen. Dazu sind die Stellungnahmen der entsprechenden Branchen zu konsultieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Regierungsrat des Kantons Aargau unterstützt die vereinfachte Zuteilung der Kontingente neu nach dem Verfahren «Windhund an der Grenze» für die Zollkontingente Nr. 20 und 21 und die Aufhebung des Zollkontingents Nr. 31. Die Neuaufnahme Aufnahme der Zollarifnummer für Spirituosen in die Liste der Produkte nach Art. 5 Abs. 3 Bst. a wird abgelehnt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs 3 Bst. a	Streichung Tarifnummer 2208	a. wenn das Angebot an Schweizer Obst oder Schweizer Gemüse den Bedarf der Verarbeitungsindustrie für die Herstellung von Produkten der Tarifnummern 0710/0713, 0811/0813, 2001/2009, 2202 und 2208/2209 sowie der Kapitel 16, 19 und 21 nicht decken kann. Die Aufnahme der Zollarifnummer für Spirituosen in die Liste der Produkte gemäss Art. 5 Abs. 3 Bst. a wird abgelehnt. Mit dem Klimawandel verstärken sich die Ernteschwankungen. Darauf sind Hochstammobstbäume ohnehin schon anfällig. Diese sind Hauptlieferant des zur Spirituosenherstellung verwendeten Frischobsts. Ausserdem sind Felddobstbäume wertvolle ökologische und landschaftsgestaltende Elemente, deren Bewirtschaftung allerdings kostenintensiv ist. Deshalb sollen sie bei einer Verknappung des Angebots von den daraus resultierenden Preissteigerungen profitieren.

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagenen Anpassungen werden unterstützt. Sie führen insbesondere zu einem erleichterten Verständnis der Verordnung. Eine verstärkte Transparenz ist sinnvoll. Insbesondere soll das europäische Recht bezüglich der Wirkstoffe auch in der Schweiz Gültigkeit haben. In diesem Sinne wird einem vereinfachten Bewertungsverfahren zugestimmt. Dies führt zu einem schnelleren Rückzug problematischer Wirkstoffe. Die freiwerdenden Ressourcen können für eine intensivere Forschung für alternative Mittel und Behandlungsmethoden verwendet werden.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau ist der Ansicht, dass die Fristen für das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände und die Verwendung der Produkte bei der Streichung von Wirkstoffen so festgelegt werden müssen, dass eine Umsetzung in der Praxis möglich ist.

Falls die Streichung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) in der EU für die Schweiz übernommen wird, ist es angezeigt, gleichzeitig Lücken-Indikationen für minor crops aus der EU zu übernehmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 2 ^{bis}	Zustimmung	Die Verbesserung der Transparenz wird begrüsst.
Art. 9	Zustimmung	Die Vereinfachung im Verfahren zur Streichung von Wirkstoffen, die in der EU nicht mehr zugelassen sind, wird begrüsst.
Art. 10 Abs. 1	<u>Streichung/Ergänzung</u>	Das WBF streicht einen Wirkstoff aus Anhang 1, wenn die Genehmigung dieses Wirkstoffs durch die EU in der Verordnung (EU) Nr. 540/2011 nicht erneuert wird. Es räumt die gleichen Fristen ein, wie sie in der EU für das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände und die Verwendung der Produkte gewährt werden. <u>Es räumt angemessene Fristen ein, damit das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände und die Verwendung der Produkte noch möglich ist.</u> Bei der Streichung von Wirkstoffen, die in der EU nicht mehr zugelassen sind, sollen die Fristen für das Inverkehrbringen nicht zwingend die gleichen sein, wie in der EU. Die Fristen für das Inverkehrbringen der Lagerbestände und das Aufbrauchen der entsprechenden Produkte sollen so festgelegt

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		werden, dass eine Anwendung der Produkte innerhalb einer vernünftigen Frist noch möglich ist. Die Fristen müssen so an die landwirtschaftliche Praxis angepasst sein, dass eine Anwendung während der Vegetationszeit möglich ist. Die Fristen müssen auch so gewählt werden, dass die Kantone, die für die Kontrolle der Anwendungen zuständig sind, diese rechtzeitig organisieren können.
Art. 55 Abs. 4 Bst. c	Ablehnung	Es wird vorgeschlagen, diesen Buchstaben beizubehalten. VOC gelten als wichtige Vorläufersubstanz bodennahen Ozons (Sommersmog) und werden darum seit 1998 mit einer Lenkungsabgabe von Fr. 3.– pro kg behaftet. Die Deklaration des VOC-Gehalts auf der Etiketle fördert einen bewussten Umgang mit VOC und somit ein sparsames Ausbringen in die Umwelt.
Art. 64 Abs. 3 und 4	Zustimmung	Diese Anpassung ist zu begrüßen und schafft Klarheit bei der Verwendung von PSM für die nichtberuflichen Anwender.
Art. 64 Absatz 4	Zustimmung mit Hinweis	Es wird angeregt, eine Übergangsfrist einzuführen. Der Hintergrund ist, dass die Umsetzung für Pflanzenschutzmittelverkäufer noch nicht geklärt ist, solange die Verordnung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft und im Gartenbau (VFB-LG) nicht umgesetzt und in Kraft ist.

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassung der Futtermittel-Verordnung nach dem Inkrafttreten der neuen Verordnung (EU) 2017/625 wird unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das Vorhaben wird unterstützt, die Zulagen für verkäste Milch sowie für die Fütterung ohne Silage künftig direkt an die Produzentinnen und Produzenten auszurichten. Das Betrugspotenzial bei einer Ausrichtung an die Verarbeitungsbetriebe ist in den letzten Jahren gewachsen. Damit werden alle Zulagen in der Milchproduktion über die gleiche Administrationsstelle abgewickelt und der Milchproduzent erhält eine grössere Sicherheit, dass die Zulagen rechtzeitig und vollständig ausbezahlt werden. Wichtig ist, dass in der politischen und öffentlichen Diskussion diese Zulagen nicht als zusätzliche Direktzahlungen aufgefasst werden.

Das Vorhaben, neu auf der gesamten silofreiproduzierten Milch die Zulage für Fütterung ohne Silage zu bezahlen, wird unterstützt. Wichtig ist, dass der Mindestfettgehalt auf der bisherigen Höhe beibehalten wird. Damit reduziert sich der Anreiz für die Milchverwertungsbetriebe Billigkäse für den Export zu produzieren, was einen erhöhten Druck auf den Käsereimilchpreis auslösen würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die detailliertere Aufstellung der Gebühren für die Ohrmarken wird unterstützt. Ebenfalls wird befürwortet, dass durch die Änderung die rechtliche Grundlage für die Verrechnung der K-Ohrmarken geschaffen wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Infolge der Änderung in der Bio-Verordnung werden die Länderlisten und die Liste der Zertifizierungsstellen aufgehoben. Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1 Ziffer 3	Prüfung	Die Neuaufnahme von Wasserstoffperoxid ist hinsichtlich der Grundsätze von Bio zu hinterfragen und zu überprüfen. Unter diesem Gesichtspunkt ist unter Umständen auf die Aufnahme zu verzichten. Die Aufnahme von Wasserstoffperoxid bei den Pflanzenschutzmitteln widerspricht den Grundsätzen des Bio-Gedankens. Gemäss Art. 3 Bst. b Bio-Verordnung soll der Einsatz chemisch-synthetischer Hilfsstoffe bei der Produktion biologischer Erzeugnisse vermieden werden.
Anhang 2 Ziffer 2.2	Änderung	Huminsäure, Fulvinsäure Die vorgeschlagene Formulierung ist nicht klar. Man erhält den Eindruck, dass sich die Ammoniumsalze nur auf den Begriff "Lösungen" beziehen. Dies wäre falsch. Die Ammoniumsalze müssen sich auch auf die anorganischen Salze beziehen. Aus diesem Grund wird eine verständlichere Formulierung analog der Verordnung (EU) 2019/2164 vorgeschlagen: "...aus anorganischen Salzen/Lösungen ausser Ammoniumsalzen oder aus..."

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 3 Teil A	Ergänzung	E 250 Neu steht: "Nicht in Verbindung mit E 252". Damit klarer hervorgeht, dass sich der neu eingefügte Wortlaut auf die Zugabe und nicht auf die Berechnung bezieht, ist eine Ergänzung sinnvoll: "nicht in Verbindung mit E 252 <i>zulässig</i>". E 252 Analog E 250 soll zur besseren Verständlichkeit ergänzt werden: "nicht in Verbindung mit E 250 <i>zulässig</i>".
Anhang 3 Teil A	Ergänzung	E 422 Glycerin Die Anwendungsbedingungen werden erweitert. Zur besseren Übersichtlichkeit sollte man die Auflistung teilen und präzisieren: "nur für Pflanzenextrakte und Aromastoffe <i>zulässig</i>; <i>nur</i> als Feuchthaltemittel in Gelatinekapseln und zur Beschichtung von Filmtabletten <i>zulässig</i>". Das Wort "nur" sollte ergänzt werden, damit es in Anhang 3 einheitlich gehandhabt wird (entweder überall oder nirgends).
Anhang 3 Teil A	Streichung	E 551 Siliciumdioxid soll neu für Propolis erlaubt sein. Aus folgenden Gründen soll Propolis weiterhin nicht aufgeführt werden: Es wird der Eindruck vermittelt, dass Propolis generell als Lebensmittel beurteilt werden kann. Bei Propolis ist der Novel Food-Status nicht bekannt und muss zuerst abgeklärt werden. Bis Ende April 2017 wurde für das Inverkehrbringen von Propolis aufgrund der möglichen pharmakologischen Wirkung in der Schweiz keine Bewilligung als Lebensmittel durch das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen erteilt. Bekannt sind Propolis-Arzneimittel unter anderem in der Homöopathie und Spagyrik. Zudem ist be-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		kannt, dass diverse Inhaltsstoffe von Propolis bei empfindlichen Personen in Einzelfällen zu teilweise schweren allergischen Reaktionen führen können (Allergiepotenzial!).
Anhang 3 Teil A	Ergänzung	E 903 Carnaubawachs Kleine Anpassung zur besseren Verständlichkeit: "nur als Überzugsmittel bei Konditorei- und Zuckerwaren <i>zulässig</i> ; <i>nur</i> zur konservierenden Beschichtung von Früchten, die..." Die Anwendungsbedingungen werden erweitert. Damit es verständlicher und übersichtlicher wird, sollte die Auflistung in zwei Abschnitte geteilt werden.

WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberiseme (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 21	Ergänzung	Die Vermehrungsbetriebe sind zu verpflichten, auf Anfrage des Beerenproduzenten hin, Auskunft über die Pflegemassnahmen (Pflanzenschutz/Düngung) im Vermehrungsprozess zu erteilen. Die Tatsache, dass Erdbeerjungpflanzen unter anderem bereits mit Mehrfachresistenzen gegenüber Botrytis-Fungiziden auf die Produktionsbetriebe gelangen, macht es notwendig, Auskunft über den Resistenzstatus der Jungpflanzen zu erfahren. Damit kann die Anti-Resistenz-Strategie gegen Botrytis gezielt gewählt werden und somit die Wirkung verbessern und die Mehrfachrückstände vermindern. Der Problematik von Mehrfachrückständen in Beerenfrüchten aus der gehäuften Anwendung von Phosphonat-haltigen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln mit hoher Persistenz, wird mit einer Auskunftspflicht der Vermehrungsbetriebe ein aktives Instrument entgegengesetzt.

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst. Die unterstützten Anlagen sind in den vergangenen Jahren teilweise massiv teurer geworden. Wir regen deshalb eine Anpassung der Förderansätze an.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4, Ziffer III	Hinweis	Es wird angeregt, die Investitionshilfen für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere (Ziff. III) angemessen zu erhöhen. Dies betrifft einerseits die Beiträge (1.) und andererseits die Investitionskredite (2.). Die Ansätze wurden 1999 (Beiträge) beziehungsweise 2008 (Investitionskredite) zuletzt angepasst. Seither haben die Bauteuerung und diverse gesetzliche und technische Neuerungen zu einem deutlichen Anstieg der Baukosten geführt. Die Höhe der Ansätze für Beiträge und Investitionskredite für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere ist gestützt auf den Baukostenanstieg für alle Elemente angemessen zu erhöhen.
Anhang 4, Ziffer VI	Zustimmung	Investitionsanreize für ökologisch nachhaltige Ziele werden begrüsst, bedingen jedoch zusätzlicher Mittel.
Anhang 4, Ziffer VI	Änderung	In der Massnahmentabelle "1. Minderung der Ammoniakemissionen" ist der Begriff "Luftwäscher" durch "Anlagen zur Reinigung der Abluft" zu ersetzen. Damit können Verwechslungen vorgebeugt werden, und es kann beispielsweise ein lufthygienisch wirksamer Biofilter ebenfalls in den

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Genuss von Unterstützungsbeiträgen kommen.
Anhang 4, Ziffer VI	Streichung/ <u>Ergänzung</u>	Der Satz unterhalb der Massnahmentabelle "1. Minderung der Ammoniakemissionen" ist folgendermassen anzupassen: "Die Anforderungen an die baulich-technische Ausführung und an den Betrieb der Anlagen sind gemäss Angaben der kantonalen Fachstelle für Luftreinhaltung <u>nach Vorgaben des BLW und des BAFU (Vollzugshilfe Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft)</u> umzusetzen.
Anhang 4, Ziffer VI	Ergänzung	In der Aufzählung unterhalb der Massnahmentabelle "1. Minderung der Ammoniakemissionen" ist zwischen Buchstabe a und b wie zwischen den Buchstaben b und c ein "oder" einzufügen.

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Es wird angeregt, dass aufgrund der Änderungen der Bio-Verordnung die Liste der Länder, welche Bio-Produkte nach gleichwertigen Regeln produzieren, aufbereiten und kontrollieren (Äquivalenzarrangements) dem BLW zuzuordnen. Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 2	Prüfung	Es wird eine Überprüfung angeregt, ob die Liste vollständig ist oder allenfalls ergänzt werden muss. Anhang 4a der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft wird vollständig aufgehoben. Im Vergleich zur aktuellen Liste im Anhang 4a werden im vorgesehenen Anhang 2 der neuen BLW-Verordnung über die biologische Landwirtschaft viel weniger Zertifizierungsstellen und Kontrollbehörden aufgeführt. Dies erstaunt. Ist dies tatsächlich so? Oder handelt es sich nur um den Teil aus Anhang 4a, der geändert wird? Weil es sich hier um eine neue Verordnung handelt, geht man eigentlich davon aus, dass in Anhang 2 die vollständige Liste aufgeführt wird.